

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Betreff:

Es wird im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW der Erlass der beigefügten Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Unterbringungseinrichtungen (Turnhallen) mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen beschlossen.

Sachverhalt und Begründung:

Hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die erwerbsfähig sind, haben ab dem 01.06.2022 Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Für diese Leistungsberechtigten ist dann das Jobcenter zuständig.

Für hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die das deutsche Rentenalter erreicht haben, besteht ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

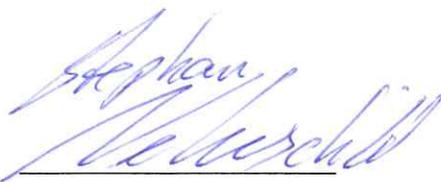
Damit ist die Stadt Niederkassel nicht mehr Kostenträger für die Unterbringungskosten dieser Personen. Faktisch sind jedoch zurzeit 65 Personen in der Turnhalle Berliner Str. 35 sowie in der Dreifachturnhalle Eifelstr. 1g untergebracht.

Für die Turnhallen existiert keine Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Stadt Niederkassel bekäme für die so entstehenden Kosten keine Erstattung. Um dem entgegenzuwirken, wurde die Satzung der Stadt Niederkassel zur Erhebung von Benutzungsgebühren zur Nutzung der Übergangsheime im beiliegenden Entwurf auf die beiden vorgenannten Objekte ausgedehnt.

Da weder der Rat der Stadt Niederkassel noch der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vor dem 01.06.2022 tagen, muss die Satzung im Wege der Dringlichkeit beschlossen werden. Eine rückwirkende Beschlussfassung über Gebühren ist nicht möglich.

Die dort berechneten Unterbringungsgebühren können von den geflüchteten Ukrainern und Ukrainerinnen bei den zuständigen Sozialhilfeträgern als Kosten der Unterbringung geltend gemacht werden und werden erstattet. Die Verwaltung wird die entsprechenden Bescheide bis zur Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zurückhalten.

Niederkassel, den 24.05.2022



Stephan Vehreschild
Bürgermeister



Ratsmitglied